

Das Gesundheitsamt informiert

Ringelröteln

Krankheitsbild

Sie beginnen oft mit leichten grippeähnlichen Krankheitserscheinungen wie Husten, Schnupfen, Brechreiz oder Muskelschmerzen. Anschließend tritt das für die Erkrankung charakteristische Exanthem (Ausschlag) auf, das der Erkrankung ihren Namen gab. Zuerst tritt der Ausschlag im Gesicht auf, wobei das Kinn, die Lippen und der knorpelige Teil der Nase ausgespart wird. Durch zentrales Abblassen des Ausschlages entsteht das typische Ring- bzw. Girlandemuster. Der Ausschlag breitet sich über die Arme und Beine sowie das Gesäß aus und kann bis zu 7 Wochen andauern. Komplikationen sind vor allem bei Schwangeren für die ungeborenen Kinder gefürchtet. Eine Infektion der Schwangeren kann zur Totgeburt führen.

Übertragung

Die Erreger (Viren) werden von Mensch zu Mensch beim Sprechen, Husten und Niesen durch Speicheltröpfchen übertragen.

Inkubationszeit

Die Zeit zwischen Ansteckung und Beginn der Erkrankung beträgt ca. 1 Woche.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Sie beginnt bereits in der Inkubationszeit und endet mit Ausbruch des Hautausschlages.

Maßnahmen für Kontaktpersonen

Schwangere sollten den Kontakt zu Erkrankten und Krankheitsverdächtigen meiden.

Impfung

Es gibt keine Impfmöglichkeit.
Nach durchgemachter Erkrankung besteht ein langfristiger z.T. lebenslanger Schutz.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder nach Krankheit

Es gibt keine Vorschrift, die verbietet, dass Kranke in Gemeinschaftseinrichtungen gehen dürfen.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kontaktpersonen

Ein Ausschluss von Kontaktpersonen ist aus epidemiologischen Gründen nicht erforderlich.
Nach Angabe der Bezirksregierung Münster (Arbeitsschutz), gilt für die empfängliche Schwangere bis zur 20. Schwangerschaftswoche bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ein generelles Beschäftigungsverbot. Beim Umgang mit älteren Kindern gilt ein Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung. Die Arbeitsaufnahme ist erlaubt am 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.

Meldepflicht

Eltern und Gemeinschaftseinrichtungen sind **nicht** zur Meldung gemäß Infektionsschutzgesetz verpflichtet.

Fragen zur Behandlung von Ringelröteln richten Sie bitte an Ihren behandelnden Arzt oder Ihre Ärztin.